

**II. Begriffe**

Es gelten die Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik in Verbindung mit nachstehenden Regelungen.

**1. Investitionsaufwand (I<sup>a</sup>)**

1.1. Zum Investitionsaufwand im Sinne dieser Anordnung gehören auch die Aufwendungen für

- Reparaturen aller Art
- Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden.

Zum Investitionsaufwand gehört nicht die Strukturposition „Sonstiges“ > 10 % vom Investitionsaufwand.

1.2. Zum Import von Investitionen:

Werden Investitionen teilweise mit Importen realisiert, sind dem Investitionsaufwand die Importanteile aus dem

- NSW zu 40%
- SW in Höhe vergleichbarer Inlandpreise

zuzurechnen.

1.3. Zu den Investitionen gemäß Abschnitt I:

- Lfd. Nrn. 1.5. und 1.6.  
Ohne Investitionsaufwand für Folgeinvestitionen
- Lfd. Nr. 2.1.  
Ohne Investitionsaufwand für die Investitionsobjekte Zufahrtsstraßen, Gleisanschlüsse, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Roh- und Reinwasserleitungen, Überlauf- und Entleerungsleitungen bis zu den vereinbarten Anschlußpunkten
- Lfd. Nr. 2.2.  
Ohne Investitionsaufwand für die Investitionsobjekte Zufahrtsstraßen, Gleisanschlüsse, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Sammler und Ableitungen bis zu den vereinbarten Anschlußpunkten
- Lfd. Nr. 2.3., 2.4.  
Investitionsaufwand je Staudamm oder Staumauer (jeweils Vor- oder Hauptsperre bzw. Ober- oder Unterbecken) einschließlich der funktionell dazugehörenden Investitionen
- Lfd. Nr. 2.5.  
Einschließlich Investitionsaufwand für Streckenbauwerke mit is 5 Mio M Investitionsaufwand je Streckenbauwerk
- Lfd. Nr. 4.17.  
Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen an Flugbetriebsflächen einschließlich Nebenanlagen gemäß Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Nationale Verteidigung vom 31. Mai 1985
- Lfd. Nr. 4.22.  
Nur der Anteil „Bau“ des Investitionsaufwandes
- Lfd. Nr. 5.1.  
Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaus
- Lfd. Nr. 5.2.  
Nur der Anteil „Bau“ des Investitionsaufwandes der komplexen Erschließung
- Lfd. Nr. 6.  
Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der komplexen Rekonstruktion städte technischer Anlagen und Versorgungsnetze.

**2. Werkfläche**

2.1. Bei Neubau:

Endgültig in Anspruch genommene Fläche eines Investitionsvorhabens, in der Regel durch eine Einfriedung abgegrenzt

2.2. Bei Erweiterungs-, Rationalisierungsinvestitionen, Rekonstruktionen und Modernisierung:

Unmittelbar von der Investition betroffene und von den Vertragspartnern vereinbarte Werkfläche

2.3. Zu den Investitionen gemäß Abschnitt I:

- Lfd. Nr. 3.3.  
Erschließungsgebiet = für die Bewässerung und Beregnung erschlossenes Gebiet, in ha (TGL 24299)  
Entwässerungsgebiet = Gebiet, das unmittelbar einer Entwässerung bedarf, in ha (TGL 24299)
- Lfd. Nr. 3.4.  
Teichfläche der Mast- bzw. Teichanlage
- Lfd. Nr. 4.1.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Anfangs- und Endpunkten der zu elektrifizierenden Strecke (einschließlich Bahnhöfe), auf der Investitionen realisiert werden
- Lfd. Nr. 4.2.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der Bahnhöfe, auf dem Eisenbahnhochbauten errichtet werden
- Lfd. Nr. 4.3.  
Bahngelände, d.h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der Strecken bzw. der Bahnhöfe, auf dem diese Bauten durchgeführt werden
- Lfd. Nr. 4.4.  
Bahngelände, welches sich aus der um 100 m erweiterten Länge des Brückenbauwerkes und der Breite des Bahngeländes der Strecke bzw. des Bahnhofes ergibt
- Lfd. Nr. 4.5.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der Strecken bzw. Bahnhöfe, auf welchem die Gleisbauarbeiten durchgeführt werden
- Lfd. Nr. 4.6.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der Bahnhöfe, auf denen die Gleisbremsen eingebaut werden
- Lfd. Nr. 4.7.  
Produkt aus Straßenbahntrassenlänge und Regelprofilbreite
- Lfd. Nr. 4.8.  
Produkt aus Straßenbahntrassenlänge und Straßenbahnkörperbreite einschließlich Baustraße
- Lfd. Nr. 4.9.  
Brückennutzfläche
- Lfd. Nrn. 4.10., 4.11.  
Verkehrsfläche = Produkt aus Autobahntrassenlänge und 22,0 m Breite
- Lfd. Nr. 4.12.  
Verkehrsfläche = Produkt aus Straßentrassenlänge und Straßenbreite